

Philipp II. August († 1223), den der Kanoniker von Saint Marcel (Paris) Ägidius († 1223/24) als Ergänzung und historischen Leitfaden zu seinem Epos Karolus (vgl. DA 30, 578) um 1200 zusammengestellt hat, und dessen wichtigste Quelle die *Abbreviatio gestorum regum Francorum* (MGH SS 9) war.

D.J.

K.J. Benz, Kaiser Konrad II. und die Kirche. Ein Beitrag zur Historiographie des ersten Saliers, ZKG 88 (1977) S. 190—217, sucht die Darlegungen von Th. Schieffer in DA 8, 384ff. „zu ergänzen bzw. zu modifizieren“ (S. 193) im Hinblick auf zeitgenössische (und wenig jüngere) Quellenaussagen, die von Konrads Haltung zur Kirche und seiner persönlichen religiösen Einstellung ein günstiges Bild vermitteln. Bei Wipo, *Gesta c. 8* und der *Vita Leonis IX* wirkt die vorgetragene Deutung freilich recht gezwungen, während im dritten Falle (*Chronik von Montecassino II c. 63*) B.s eigene quellenkritische Beurteilung im Unklaren bleibt (S. 206f.). Insgesamt sprechen die erörterten Zeugnisse eher im Sinne Schieffers dafür, daß Konrad II. in den Augen der nächsten Generation nur zögernd den kirchlichen Reformforderungen gefolgt war.

A.P.

Kurt-Ulrich Jäschke, Wilhelm der Eroberer. Sein doppelter Herrschaftsantritt im Jahre 1066 (Vorträge und Forschungen, Sonderband 24) Sigmaringen 1977, Jan Thorbecke Verlag, 112 S., DM 38. — Der Vf. will von Fragen der Kontinuität bzw. des Wandels bei der normannischen Eroberung absehen und statt dessen die Legitimitätsvorstellungen Wilhelms des Eroberers untersuchen. Er geht dabei von dem sogenannten *Carmen de Hastingae Proelio* aus, in dem von zwei Königserhebungen Wilhelms die Rede ist: einmal an Haralds Grab unmittelbar nach der Schlacht von Hastings, zum anderen in London zu Weihnachten 1066. Fazit: Wilhelm habe sein Königtum einerseits aus der legitimen Nachfolge auf Eduard den Bekenner, andererseits aus magisch-numinosen Vorstellungen, beruhend auf dem Sieg über Harald, abgeleitet. Die letztere Vorstellung sei durch eine quasi heidnisch-nordgermanische Art der Leichenbestattung unterstrichen worden. Die Salbung sei nach Wilhelms Selbstverständnis nicht konstitutiv gewesen. Diese Ergebnisse unterscheiden sich gar nicht so sehr von der *communis opinio* der englischen Mediävistik, wie der Vf. meint. Neu ist lediglich die ausführlichere Behandlung des *Carmen*-Berichtes über das Begräbnis Haralds und die damit verbundene Erhebung Wilhelms, und hier, wie leider überall, ist die Beweisführung diffus und konfus. Es tut z. B. nichts zur Sache, wenn Harald als „ein halber Wikinger“ (S. 40) bezeichnet wird. Selbst wenn diese Formel zuträfe, kann Harald als Toter kaum nennenswerten Einfluß auf seine eigene Bestattung gehabt haben. Andere Abschnitte, wie etwa über Kometen (S. 32ff.) oder Münzgeschichte (S. 53ff.) — wobei sich übrigens der Vf. des noch sehr hypothetischen Charakters der neueren englischen numismatischen Forschungsergebnisse nicht bewußt zu sein scheint — bringen noch weniger zur Sache. Das ganze hätte sich mühelos auf einen Aufsatz von 30 Seiten reduzieren lassen.

Timothy Reuter

Berent Schwineköper, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen (Vorträge und Forschungen, Sonderband 11) Sigmaringen 1977, Jan Thorbecke Verlag, 167 S., DM 45. — Das Bändchen beruht auf einem Reichenau-Vortrag von 1969, der im Zusammenhang mit dem in DA 32, 283ff. besprochenen Sammelband über Investiturstreit und Reichsverfassung zu sehen ist. Im Mittelpunkt (S. 21—137)